



Flucht oder Rettung? Auslegung von Fluchtwegen in Arbeitsstätten

Dipl.-Ing. Uwe Wiemann

1

Vita



- 1994 Dipl.-Ing. der Elektrotechnik
- 1996 Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 1998 Brandschutzbeauftragter CFPA
- 1999 Mitglied im vbdd e.V.
- 2002 Brandrisikomanagement
- 2007 Vorstandsmitglied im vbdd e.V.
- 2009 2. Vorsitzender des vbdd e.V.
- 2011 geprüfter Projektmanager (Hochschule Deggendorf)
- 2011 Mitautor Brandschutzbeauftragter – Aufgaben und Ausbildung –, FeuerTrutz Verlag

2

vbbd.de

Inhalt

1. Definition

2. ArbSchG, ArbStättV

3. ASR A2.3

4. Bauordnungen

5. Umsetzung

6. Feuerwehrsicht

7. Fazit



3

vbbd.de

Definition (1)

Rettungswege



- Grundlage: Baurecht
- Ziel: Rettung von Menschen ermöglichen (z.B. §14 MBO)
- Angriffswege der Rettungskräfte
- (Richtung: REIN! **Im Feuerwehrplan:** Zugänge zum Gebäude)
- Notwendige Flure und Treppe
- 1. und 2. Rettungsweg gefordert
- Zulässigkeit von Rettungsgeräten der Feuerwehr (z.B. Leitern)

4

vbbd.de

Definition (2)



vbbd.de

Fluchtwege

- Grundlage: ArbStättV
- Ziel: Flucht vom Arbeitsplatz (§9 ArbSchG)
- Selbstständig begehbare Verkehrswege
- (Richtung: RAUS! Im **Flucht- und Rettungsplan**: Fluchtwege zum Sammelplatz)
- 1. und 2. Fluchtweg gefordert
- Rettungswege sind auch Fluchtwege, **sofern sie selbstständig begangen werden können**; sonst Forderung eines **2. baulichen Fluchtwege**
- Rettungsgeräte der Feuerwehr nur nach Gefährdungsbeurteilung erlaubt
- Besondere Anforderungen an Treppenläufe, Türen, Notausgänge, Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung für und auf Fluchtwegen



5

vbbd.de

ArbSchG



vbbd.de

- §3 Grundpflichten des Arbeitgebers**
„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.“
- §10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen**
„(1) **Der Arbeitgeber** hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die **Maßnahmen zu treffen, die zur ... Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten **erforderlich sind**.“



6

ArbStättV



- §2 Begriffsbestimmungen

„(4) Zur Arbeitsstätte gehören auch:

1. Verkehrswege, **Fluchtwege**, Notausgänge ...“

- Anhang nach §3 Abs.1

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

„(1) **Fluchtwege** und Notausgänge **müssen**:

a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,

b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen ...“

7

ASR A2.3 (1)



- §3 Begriffe

„3.1 Den **ersten Fluchtweg** bilden die für die Flucht und Rettung erforderlichen Verkehrswege und Türen, die nach dem Bauordnungsrecht notwendigen Flure und Treppenräume für notwendige Treppen sowie die Notausgänge.

Der **zweite Fluchtweg** führt durch einen zweiten Notausgang, der als Notausstieg ausgebildet sein kann.

3.2 **Fluchtweglänge** ist die kürzeste Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang.“

8

ASR A2.3 (2)



ASR A2.3

- §4 Allgemeines

„(5) Das Erfordernis eines **zweiten Fluchtweges** ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der bei dem jeweiligen Aufenthaltsort bzw. Arbeitsplatz vorliegenden spezifischen Verhältnisse, wie z. B. einer **erhöhten Brandgefahr** oder **der Zahl der Personen**, die auf den Fluchtweg angewiesen sind. Ein zweiter Fluchtweg kann z. B. erforderlich sein bei Produktions- oder Lagerräumen mit einer Fläche von mehr als 200 m², bei Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² oder aufgrund anderer spezifischer Vorschriften.“

9

ASR A2.3 (3)



ASR A2.3

- §4 Allgemeines

„(7) Führen Fluchtwege durch Schrankenanlagen, z. B. in Kassenzonen oder Vereinzelungsanlagen, müssen sich Sperreinrichtungen schnell und sicher sowie ohne besondere Hilfsmittel mit einem Kraftaufwand von maximal 150 N in Fluchtrichtung öffnen lassen.

(9) Der **erste und der zweite Fluchtweg** dürfen innerhalb eines Geschosses über **denselben Flur** zu Notausgängen führen.“

10

vbbd.de

ASR A2.3 (4)



ASR A2.3

- §5 Anordnung, Abmessung

(2) Fluchtweglänge



a)	für Räume, ausgenommen Räume nach b) bis f)	bis zu 35 m
b)	für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m
c)	für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m
d)	für giftstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m
e)	für giftstoffgefährdete Räume explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f)	bis zu 20 m
f)	für explosivstoffgefährdete Räume	bis zu 10 m

11

vbbd.de

ASR A2.3 (5)



ASR A2.3

- §5 Anordnung, Abmessung

(3) Fluchtwegbreite



Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
bis 5	0,875 in Ausnahmen > 0,80
bis 20	1,00
bis 200	1,20
bis 300	1,80
bis 400	2,40

12

ASR A2.3 (6)



ASR A2.3

- §5 Anordnung, Abmessung

„(2) ...Die tatsächliche **Laufweglänge** darf jedoch **nicht mehr als das 1,5fache** der Fluchtweglänge betragen. Sofern es sich bei einem **Fluchtweg** nach a), b) oder c) **auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder für diesen Weg eine von Satz 1 abweichende längere Weglänge zulässt**, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.“

13

Bauordnungen (1)



Musterbauordnung

- §33 Erster und zweiter Rettungsweg

„(1) Für Nutzungseinheiten ...wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.“

14

Bauordnungen (2)



Musterbauordnung

- §33 Erster und zweiter Rettungsweg

„(2) Für Nutzungseinheiten ..., die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg **kann** eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können...“

15

Bauordnungen (3)

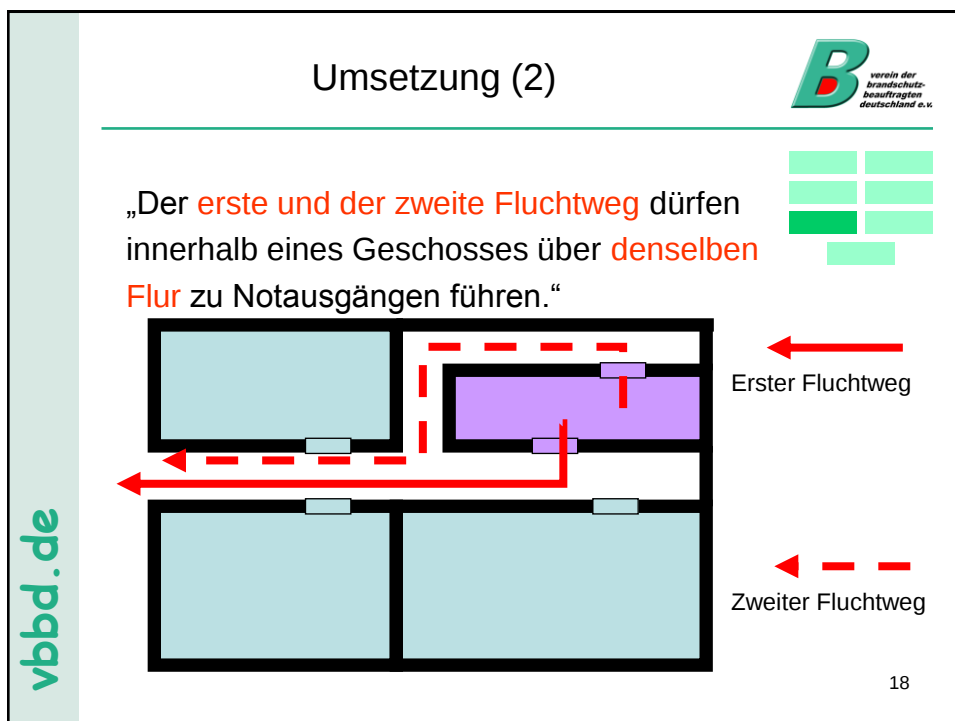
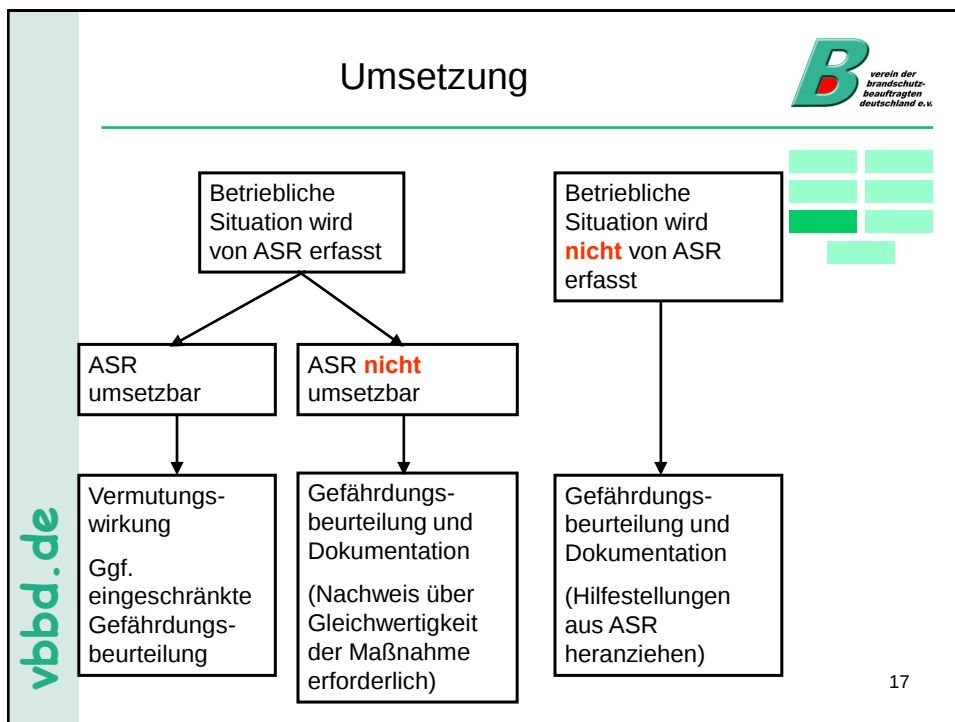


Länderbauordnungen (Vergleich)



Microsoft
Excel-Arbeitsblatt

16



B verein der brandschutzbeauftragten deutschland e.v.

Umsetzung (3)

„Der **erste und der zweite Fluchtweg** dürfen innerhalb eines Geschosses über **denselben Flur** zu Notausgängen führen.“

19

B verein der brandschutzbeauftragten deutschland e.v.

Umsetzung (4)

„**Fluchtweglänge** ist die kürzeste Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang.“

20

vbbd.de

Umsetzung (5)

„Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen **müssen**, von zweiten Fluchtwegen **sollen** über **gerade Läufe verfügen**.“

Gerade Läufe:

Gewendelte Läufe:

21

vbbd.de

Umsetzung (6)

„Gefangener Raum ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden kann.“

22

Umsetzung (7)



Nutzungs- oder Gefährdungsänderung
Beispiel: Gefährdung wird erhöht, da aus
Büroräumen Laborräume werden



Folge für Rettungsweg:
ändert sich nicht (laut Baurecht weiterhin in
Ordnung)

Folge für Fluchtweg:
Gefährdung höher, Fluchtweglänge muss
reduziert werden, eventuell Einbau einer
zusätzlichen Brand- oder Rauchschutztür
erforderlich

23

Feuerwehrsicht (1)



2. Fluchtweg

- Baulich keine Erfordernis, wenn
 - Verfügbarkeit,
 - Anmarschzeit,
 - Rüstzeit,
 - Rettungszeit,
 - Personenanzahl
 nach Gefährdungsbeurteilung in Ordnung
ist.



24

Feuerwehrsicht (2)



Beispiel:



Rechnerisch dauert eine Rettung
von 20 Personen über eine
Feuerwehrleiter etwa 50 - 60 Minuten

vbbd.de

25

Fazit (1)



Der Brandschutz wird in Deutschland
uneinheitlich gehandhabt, weil er auf
Länderrecht basiert und jedes Land auf Basis
von diversen Ereignissen anders mit dem
Thema umgeht. Eine bundeseinheitliche
Regelung würde vieles vereinfachen, da
Unterschiede in den Aussagen von Behörden,
Feuerwehren und Fachleuten verhindert
würden.



vbbd.de

26

Fazit (2)



Brände sind nicht gleich,
aber das Ergebnis ist identisch.

vbdd.de

27

Kontaktdaten



Dipl.-Ing. Uwe Wiemann
2. Vorsitzender vbdd e.V.
Reeseberg 3, 21079 Hamburg, Deutschland
Tel. +49 (0) 40 970 725 30
Fax: +49 (0) 40 970 725 31
Mobil: +49 (0) 179 2009182
Mail: u.wiemann@vbdd.de
www.vbdd.de
www.brandschutzforum.net

vbdd.de

28